

HINWEIS:

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Hans-Joachim Klemm weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie und um ein unverbindliches Ansichtsexemplar handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe der Körperschaft bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Wirtschaftsprüfer Dr. Hans-Joachim Klemm zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

**TECHNOLOGIEPARK ALTMARK
- EIGENBETRIEB DER HANSESTADT STENDAL -
HANSESTADT STENDAL**

erstattet von

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

WIRTSCHAFTSPRÜFER

MAGDEBURG

am 30. Juli 2021

 **Dr. Hans-Joachim KLEMM**
WIRTSCHAFTSPRÜFER.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite:</u>
A) Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	1
B) Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
II. Feststellungen gemäß § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB	5
Beachtung von sonstigen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen	5
C) Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D) Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	15
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	17
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage	18
2. Finanzlage	20
3. Kapitalflussrechnung	22
4. Ertragslage	24
E) Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	25
I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	25
II. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	26
1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	26
2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	27
3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	28
F) Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	29

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6: Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 7: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
- Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen

A) Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Durch Beschluss des Betriebsausschusses des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal –, Hansestadt Stendal, vom 10. März 2021 wurde ich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte mir das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, mit Schreiben vom 11. März 2021 den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

des

Technologiepark Altmark
– Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal –,
Hansestadt Stendal

(im folgenden kurz „Technologiepark“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 nach berufüblichen Grundsätzen sowie die Einhaltung der Vorschriften der EigbVO des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetz zu prüfen und über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfungsauftrag ist auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz erweitert.

- 2 Der Technologiepark ist als Eigenbetrieb nach § 19 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 142 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu prüfen.
- 3 Ich bestätige gemäß § 321 Absatz 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.
- 4 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg meine Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt F wiedergegeben.

- 5 Meinem Bericht habe ich den von mir geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4), beigefügt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich in der Anlage 6, den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG in der Anlage 7 dargestellt.

- 6 Der Durchführung des Auftrags und meiner Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde. Zur Weitergabe meines Prüfberichts und anderer beruflicher Äußerungen verweise ich auf Nr. 6 „Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers“ der vorgenannten allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2017.

Meine Berufshaftpflichtversicherung beläuft sich auf 4 Mio. € und besteht bei der VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden. Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Dienstleistungen zumindest in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und genügt mindestens den Anforderungen des § 54 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Verbindung mit der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPBHV).

ooOoo

B) Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

- 7 Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang und in den weiteren geprüften Unterlagen, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.
- 8 Gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB nehme ich als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen habe.
- 9 Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:
- a) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb eines Technologieparks in der Hansestadt Stendal. Der Technologiepark besitzt zwei Immobilien an der Arneburger Straße in der Hansestadt Stendal. Durch die Vermietung der Immobilien erzielt der Eigenbetrieb Mieterlöse. Grundlage der Tätigkeit ist der mit dem Stadtrat der Hansestadt Stendal abgestimmte Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb, der den finanziellen Rahmen der Tätigkeit des Eigenbetriebs regelt.
 - b) Nach wie vor ist das Betriebsergebnis negativ und wird ausschließlich durch das positive neutrale Ergebnis aufgefangen. Im neutralen Ergebnis bilden sich ausschließlich die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ab.
 - c) Das durch Eigenkapital und Investitionszuschüsse finanzierte Anlagevermögen bildet weiterhin den wesentlichen Vermögenswert des Eigenbetriebs.
 - d) Zum 1. Januar 2020 ist bei dem Generalmieter ein erneuter Wechsel in der Geschäftsleitung erfolgt. Die bisherige Zusammenarbeit mit dem neuen Geschäftsführer kann als positiv bezeichnet werden. Eine erneute Diskussion zum Mietvertrag bzw. zu den Mietkonditionen ist aktuell nicht erkennbar.
 - e) Aufgrund der Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus kam es ab 16. März und ab 2. November 2020 zum sogenannten Lockdown. Zum Jahresende hat der Generalmieter BIC-Altmark GmbH, Hansestadt Stendal, eine Abrechnung zu den Mietausfällen in Höhe von ca. 1 T€ erstellt. Ein nachvollziehbarer und prüfbarer Einzelnachweis steht aber noch aus.

- f) In 2021 hat die Pandemie weitere Einschränkungen - auch im Geschäftsleben - mit sich gezogen. Jedoch sind hier aktuell keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Eigenbetriebes zu erkennen. Die Auslastung der Räumlichkeiten ist nach wie vor sehr gut. Mietausfälle sind eher unwahrscheinlich.
- g) Der Eigenbetrieb weist im Berichtsjahr 2020 einen Jahresüberschuss von 47.445,95 € aus, der sich gegenüber dem Vorjahr um 25.496,95 € erhöht hat. Die Vermögenslage weist eine Bilanzsummenverringerung um 61.722,62 € aus. Das Eigenkapital erhöhte sich um 47.445,95 € in Analogie zum Jahresüberschuss. Bei ausgewogener Finanzlage mit einer Kapitalanlageüberdeckung zum 31. Dezember 2020 von 682 T€ ist der Fortbestand des Technologieparks ungefährdet.
- h) Im Lagebericht beschreibt die Betriebsleitung die voraussichtliche Entwicklung des Technologieparks als positiv. Für 2021 wird ein ebenfalls positives Jahresergebnis etwa in Höhe des Jahresergebnisses 2020 erwartet.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden im Abschnitt D) III. durch analytische Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung der Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Meine Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

oOo

II. Feststellungen gemäß § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB

Beachtung von sonstigen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen

- 10 Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs erfolgte am 21. März 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

ooOoo

C) Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 11 Gegenstand meiner Jahresabschlussprüfung war neben dem aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss die zugrunde liegende Buchführung und der Lagebericht des Technologieparks Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal –, Hansestadt Stendal, für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung und die zugrunde liegende Buchführung.

Den Lagebericht habe ich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei habe ich auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

- 12 Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrags.
- 13 Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die mir gemachten Angaben verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 14 Meine Prüfungsarbeiten habe ich im Juli 2021 in den Geschäftsräumen des Technologieparks in der Hansestadt Stendal durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten einschließlich der Fertigstellung des Prüfungsberichts wurden in meinem Büro in Magdeburg vorgenommen.
- 15 Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk vom 6. August 2020 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019. Der Stadtrat hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unverändert festgestellt und dem Betriebsleiter Entlastung erteilt.
- 16 Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.
- 17 Alle zur Auftragsdurchführung von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden von der Betriebsleitung sowie den zuständigen Damen der Verwaltung erteilt.

- 18 Der Betriebsleiter hat mir in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Technologieparks wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.
- 19 Bei der Durchführung meiner Prüfung des Jahresabschlusses habe ich die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung beachtet. Nach diesen Grundsätzen habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass ich Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätte erkennen müssen.
- Meine Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 20 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Betriebsleiter bekannt.
- 21 Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Aktivierungsfähigkeit und Bewertung der Zugänge zum Sachanlagevermögen,
 - Werthaltigkeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände,
 - Bewertung und Zulässigkeit der sonstigen Rückstellungen,
 - Bewertung und Ausweis der Verbindlichkeiten und
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von der vorläufigen Beurteilung des internen Kontrollsystems habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

- 22 Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten habe ich unter anderem die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs eingesehen.
- 23 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

ooOoo

D) Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

- 24 Alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung sind beachtet worden. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Die Betriebsleitung erhält keine Vergütung. Angaben zu den Bezügen gemäß § 285 Nr. 9a HGB waren daher nicht zu machen.

Der mir zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den sonstigen geprüften Unterlagen des Technologieparks entwickelt worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden eingehalten. Der Grundsatz der Stetigkeit wurde im Hinblick auf die Ausweis- und Bewertungsmethodenwahlrechte eingehalten.

- 25 Die Gliederung der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der als Anlage 2 beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 folgen den allgemeinen Gliederungsvorschriften des HGB und den Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Vermögens- und Schuldposten sowie die Aufwendungen und Erträge sind den einzelnen Posten zutreffend zugeordnet.

- 26 Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

- 27 Die Buchführung des Technologieparks und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28 Die Buchführung des Eigenbetriebs und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems war nicht Gegenstand meiner systematischen und vollständigen Prüfung.

Das Rechnungswesen ist im System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet.

Die Finanzbuchhaltung erfolgt EDV-gestützt unter Verwendung des Softwareprogramms Datev durch das Steuerberatungsbüro Raßmann + Partner GmbH, Hansestadt Stendal.

Die Buchhaltung besteht aus den Sachkonten, dem Buchungsjournal, in dem der Buchungsstoff chronologisch erfasst wird und der Saldenliste. Der Buchungsstoff wird im Dialogverfahren verarbeitet und auf Belegebene abgestimmt. Ohne im Einzelnen eine Kontrolle des Standard-Finanzbuchhaltungsprogramms vorgenommen zu haben, wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die auf Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung rückschließen lassen. Ich habe bei meiner Prüfung des Jahresabschlusses des Technologieparks zum 31. Dezember 2020 keine Tatsachen festgestellt, die einer ordnungsmäßigen Verarbeitung der Belegdaten widersprechen.

Die Führung der Anlagenbuchhaltung erfolgt ebenfalls durch das Steuerberatungsbüro Raßmann + Partner GmbH, Hansestadt Stendal.

Der Kontenplan ist für die besonderen Zwecke des Eigenbetriebs gestaltet und übersichtlich gegliedert. Die Belege sind ausreichend erläutert. Die Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und den sonstigen Unterlagen ist gewährleistet.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist zutreffend aus den Büchern des Technologieparks entwickelt worden. Die ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß belegt.

Erforderliche Buchungen waren zum Ende meiner Prüfung in der Finanzbuchhaltung des Geschäftsjahres 2020 vollständig erfasst und die Buchhaltung ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich Belegwesen, internem Kontrollsystem und den Planungsrechnungen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Kostenstellenrechnung war nicht Gegenstand meiner Prüfung.

oOo

2. Jahresabschluss

29 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Gliederungsschema des § 266 Absatz 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Absatz 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

30 In dem vom Technologiepark aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

31 Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

oOo

3. Lagebericht

- 32 Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

ooOoo

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 33 Meine Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, das heißt als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Absatz 2 HGB).

Im Übrigen verweise ich hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt D) III.

oOo

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss des Technologieparks wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich unverändert zugrunde gelegt:

- 34 Die Bilanzierung und Bewertung ist unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern gemäß § 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) vorgenommen worden.
- 35 Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände in Form von EDV-Programmen wurden über 3 Jahre linear und zeitanteilig abgeschrieben.
- 36 Die Zugänge zu den Sachanlagen werden zu steuerlich aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Die Abschreibungen werden planmäßig nach linearer Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Gegenstände des Sachanlagevermögens werden im Jahr des Zugangs oder der Fertigstellung zeitanteilig abgeschrieben. Bei Abgängen wird zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten von mehr als 250,00 € bis 800,00 € zuzüglich Umsatzsteuer werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben und als Abgang behandelt.
- 37 Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert, bei erkennbaren Wertminderungen, zum Marktwert aktiviert.
- 38 Die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert.
- 39 In den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wurden ausschließlich Investitionszuschüsse zur Finanzierung des Sachanlagevermögens eingestellt, die für aktivierungsfähige Maßnahmen verwendet wurden. Er stellt den Finanzierungsgegenwert zu den unter dem Anlagevermögen ausgewiesenen Buchwerten jener Anlagegüter dar, die mit den Investitionszuschüssen beschafft wurden. Der Sonderposten wird jährlich ertragswirksam in der Höhe aufgelöst, die dem Betrag der Abschreibungen der mit den Zuschüssen finanzierten Anlagegüter entspricht. Damit werden diese Abschreibungen im Jahresabschluss neutralisiert.
- 40 Die Steuerrückstellungen wurden für Körperschaftsteuern sowie Solidaritätszuschlag 2020 gebildet. Die sonstigen Rückstellungen sind nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den mir abgegebenen Erklärungen in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
- 41 Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

- 42 Die nach § 251 HGB angabepflichtigen Haftungsverhältnisse liegen nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den mir gegebenen Auskünften nicht vor.
- 43 Aufgrund der besonderen Geschäftstätigkeit werden latente Steuern nicht ermittelt und nicht ausgewiesen.
- 44 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweise ich hierzu auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Anhang (Anlage 3).

oOo

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- 45 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf den Ansatz und/oder die Bewertung von Vermögensgegenständen und/oder Schulden auswirken, von der üblichen Gestaltung abweichen und sich diese Abweichungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, habe ich bei meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nicht festgestellt.

oOo

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

46 Die nachfolgenden Analysen sind nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten, insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten, relativ begrenzt. Der Vergleich der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 zeigt folgendes Bild (gerundet auf volle 1.000 € – TEUR):

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
AKTIVA					
Sachanlagen	4.488	85,1	4.638	87,0	- 150
Anlagevermögen	4.488	85,1	4.638	87,0	- 150
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	72	1,4	66	1,2	6
Forderungen gegen Stadt Stendal	3	0,1	0	0,0	3
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	6	0,1	- 6
Flüssige Mittel	708	13,4	623	11,7	85
Umlaufvermögen	783	14,9	695	13,0	88
Vermögen	5.271	100,0	5.333	100,0	- 62
PASSIVA					
Gezeichnetes Kapital	55	1,1	55	1,0	0
Zweckgebundene Rücklagen	1.582	30,0	1.582	29,7	0
Bilanzgewinn	338	6,4	291	5,5	47
Eigenkapital	1.975	37,5	1.928	36,2	47
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	3.195	60,6	3.321	62,3	- 126
Eigenkapital und Sonderposten	5.170	98,1	5.249	98,5	- 79
Langfristiges Fremdkapital	0	0,0	0	0,0	0
Langfristiges Kapital	5.170	98,1	5.249	98,5	- 79
Rückstellungen	15	0,3	10	0,2	5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27	0,5	19	0,3	8
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Stendal	49	0,9	45	0,8	4
Sonstige Verbindlichkeiten	10	0,2	10	0,2	0
Kurzfristiges Kapital	101	1,9	84	1,5	17
Kapital	5.271	100,0	5.333	100,0	- 62

47 Die Verringerung des Vermögens bzw. des Kapitals um 62 T€ auf 5.271 T€ ergibt sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>		<u>TEUR</u>
Anlagevermögen	- 150	Langfristiges Kapital	- 79
Umlaufvermögen	<u>88</u>	Kurzfristiges Kapital	<u>17</u>
	<u>- 62</u>		<u>- 62</u>

48 Das Anlagevermögen verringerte sich um 150 T€ infolge des Überhangs der Abschreibungen von 182 T€ über die Investitionen von 32 T€. Die Investitionen betreffen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken mit 29 T€ und die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 3 T€.

Das Umlaufvermögen nahm um 88 T€ zu durch die Erhöhung des Bestands an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 6 T€, an Forderungen gegen die Stadt Stendal um 3 T€ sowie an flüssigen Mitteln um 85 T€ bei gleichzeitiger Verminderung der sonstigen Vermögensgegenstände um 6T€. Die zum 31. Dezember 2020 bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen waren im Zeitpunkt meiner Prüfung beglichen.

Die Intensität des langfristig gebundenen Anlagevermögens beträgt 85,1 % (Vorjahr: 87,0 %), die Umlaufintensität hat sich von 13,0 % im Vorjahr auf 14,9 % des Vermögens am 31. Dezember 2020 erhöht.

49 Das langfristige Kapital verminderte sich um 79 T€. Dabei nahm das Eigenkapital durch den Jahresüberschuss 2020 um 47 T€ zu. Es verringerten sich hingegen die Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen um 126 T€.

Das kurzfristige Kapital erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 17 T€ durch die Zunahme der Rückstellungen um 5 T€, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 8 T€ und der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Stendal um 4 T€. Die zum 31. Dezember 2020 bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren im Zeitpunkt meiner Prüfung vollständig und die sonstigen Verbindlichkeiten bis auf 9.637,88 € bezahlt.

Die Eigenkapitalquote hat sich von 98,5 % im Vorjahr auf 98,1 % am 31. Dezember 2020 vermindert und die Fremdkapitalquote von 1,5 % im Vorjahr auf 1,9 % des Kapitals am 31. Dezember 2020 erhöht.

2. Finanzlage

50 Der zusammengefasste Liquiditäts- bzw. Kapitalanlagevergleich ergibt im Geschäftsjahr folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Liquidität (kurzfristiger Bereich)					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	72	71,3	66	78,6	6
Forderungen an den Aufgabenträger	3	3,0	0	0,0	3
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	6	7,1	- 6
Flüssige Mittel	708	701,0	623	741,7	85
Vorhandene Mittel	783	775,3	695	827,4	88
Kurzfristiges Kapital	101	100,0	84	100,0	17
Liquiditätsüberschuss	682	675,3	611	727,4	71
Kapitalanlage (mittel- und langfristiger Bereich)					
Langfristig gebundenes Anlagevermögen	4.488	100,0	4.638	100,0	- 150
Finanziert durch:					
Eigenkapital einschließlich Sonderposten	5.170	115,2	5.249	113,2	- 79
	682	15,2	611	13,2	71
Langfristiges Fremdkapital	0	0,0	0	0,0	0
Kapitalanlageüberdeckung	682	15,2	611	13,2	71

51 Aus der vorstehenden tabellarischen Übersicht ergeben sich folgende Liquiditätskennzahlen:

	31.12.2020	31.12.2019
	%	%
Barliquidität (Liquidität I. Grades)		
<u>Flüssige Mittel x 100</u>	701,0	741,7
Kurzfristiges Fremdkapital		
Einzugsbedingte Liquidität (Liquidität II. Grades)		
<u>(flüssige Mittel + Forderungen + Rechnungsabgrenzungsposten) x 100</u>	772,3	827,4
Kurzfristiges Fremdkapital		
Umsatzbedingte Liquidität (Liquidität III. Grades)		
<u>Umlaufvermögen x 100</u>	775,3	827,4
Kurzfristiges Fremdkapital		

- 52 Der Liquiditätsüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 71 T€ auf 682 T€ erhöht. Die Liquidität war zu diesem Zeitpunkt ausreichend, weil die vorhandenen Mittel von 783 T€ das kurzfristige Kapital von 101 T€ deckten.
- 53 Das langfristig gebundene Anlagevermögen von 4.488 T€ war zum 31. Dezember 2020 zu 115,2 % (Vorjahr: 113,2 %) durch Eigenmittel gedeckt. Die Kapitalanlageüberdeckung beträgt zu diesem Zeitpunkt 682 T€.
- 54 Kreditlinien bei Kreditinstituten sind nicht vereinbart.

oOo

3. Kapitalflussrechnung

55 Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von mir die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt. Die Ursache für die Zunahme des Finanzmittelbestands (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) um 85 T€ auf 708 T€ zeigt eine Gegenüberstellung bei der Mittelherkunft und Mittelverwendung in Form einer Kapitalflussrechnung der Bereiche 1. laufende Geschäftstätigkeit, 2. Investitionen und 3. Finanzierung:

	2020		2019		Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR
1. Laufende Geschäftstätigkeit					
1. Jahresüberschuss		47		22	25
2. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		182		178	4
3. Veränderungen der Rückstellungen		5		1	4
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (einschließlich fördermittel-finanzierter Anlagenabgänge)		- 126		- 126	0
5. Veränderung des Umlaufvermögens einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten					
Mittelherkunft		6		9	- 3
Mittelverwendung		- 9		- 26	17
		- 3		- 17	14
6. Veränderung der Verbindlichkeiten einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten					
Mittelherkunft		12		13	- 1
Mittelverwendung		0		- 2	2
		12		11	1
7. Mittelzufluss (Cash flow) aus der laufenden Geschäftstätigkeit		117		69	48
2. Investitionen					
8. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		- 32		- 5	- 27
9. Mittelabfluss (Cash flow) aus der Investitionstätigkeit		- 32		- 5	- 27
10. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		85		64	21
11. Finanzmittelfonds am 1.1.		623		559	64
12. Finanzmittelfonds am 31.12.		708		623	85

Der Bereich Finanzierung entfällt, da hierfür keine Vorgänge in 2020 entstanden. Die Kapitalflussrechnung beachtet den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21).

- 56 Gegenüber dem 1. Januar 2020 hat sich der Finanzmittelbestand um 85 T€ auf 708 T€ erhöht. Dem Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 117 T€ steht der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit von 32 T€ gegenüber. Die aus Eigenmitteln finanzierten Abschreibungen von 56 T€ sind bei einem Cash flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 117 T€ verdient.

oOo

4. Ertragslage

57 Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2020		2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	339	100,0	336	100,0	3
Sonstige betriebliche Erträge	126	37,2	126	37,5	0
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	- 182	- 53,7	- 178	- 53,0	- 4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 219	- 64,6	- 251	- 74,7	32
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 8	- 2,4	- 2	- 0,6	- 6
Ergebnis nach Steuern	56	16,5	31	9,2	25
Steuern	- 9	- 2,7	- 9	- 2,7	0
Jahresüberschuss	47	13,8	22	6,5	25
Gewinnvortrag	291	85,8	269	80,1	22
Bilanzgewinn	338	99,6	291	86,6	47

58 Der Technologiepark erzielt 2020 einen Jahresüberschuss von 47 T€, der sich gegenüber dem Vorjahr um 25 T€ erhöht hat. Die Betriebsleitung hat den Jahresüberschuss 2020 zusammen mit dem Gewinnvortrag von 291 T€ als Bilanzgewinn von 338 T€ auf neue Rechnung vorgetragen. Das zuständige Organ wird die Ergebnisverwendung der Betriebsleitung bei der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 bestätigen.

ooOoo

E) Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

- 59 Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus der EigbVO und dem Kommunalverfassungsgesetz ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichte ich in diesem Berichtsabschnitt.

I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

- 60 Ich habe das Vorhandensein eines Risikofrüherkennungssystems (z.B. Festlegung von Beobachtungsbereichen, Bestimmung von Frühwarnindikatoren, Ermittlung von Sollwerten und Toleranzgrenzen, Festlegung der Informationsverarbeitung), seine Überwachung und dessen angemessene Funktionsweise in Stichproben geprüft.

Ein Risikofrüherkennungssystem ist eingerichtet und wird ständig aktualisiert. Die Betriebsleitung erstellt hierin u.a. einen jährlichen Wirtschaftsplan. Es erfolgt kontinuierlich eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen und der Abgleich mit dem Wirtschaftsplan.

Als Schwerpunktrisiken sind nach wie vor die Zahlungsunfähigkeit des Generalmieters und der Fortbestand des Generalmietvertrags sowie der Verschleißgrad der Immobilie und Betriebstechnik definiert. Die Schwerpunktrisiken sind im einzelnen unterlegt und die entsprechenden Gegenmaßnahmen formuliert.

oOo

II. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

61 Gemäß § 142 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wurde der Prüfungsauftrag auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung des Risikofrüherkennungssystems (vgl. Tz. 60) sowie weiterhin auf die Eigenbetriebsorganisation und dessen Dokumentation. Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG mit den mir zu den einzelnen Fragen erteilten Auskünften und meinen Prüfungsfeststellungen dazu ist diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt.

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

62 Organe des Eigenbetriebs sind der Stadtrat, die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss (§ 3 der Eigenbetriebssatzung). Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 45 in Verbindung mit § 51 des Kommunalverfassungsgesetz. Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 3 Absatz 1 der Eigenbetriebssatzung aus dem Hauptausschuss des Stadtrats der Hansestadt Stendal in seiner jeweiligen Zusammensetzung. Der Betriebsausschuss ist 2020 satzungsgemäß bestellt. Durch den Betriebsausschuss werden die Aufgaben, die in dem Kommunalverfassungsgesetz, im Eigenbetriebsgesetz und in der Eigenbetriebsverordnung für Aufsichtsorgane festgeschrieben sind, wahrgenommen. Die Regelungen sind für die Größe des Eigenbetriebs ausreichend. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung sind in den §§ 5 und 6 der Betriebssatzung beschrieben. Sonstige notwendige schriftliche Weisungen bestehen in Form von unterschriebenen Dienstanweisungen.

oOo

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

63 Die im Geschäftsjahr 2020 abgewickelten Geschäfte stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsatzung. Aufgrund der überschaubaren Größe des Technologieparks ist ein Organisationsplan im eigentlichen Sinne nicht erforderlich. Die Strukturen und Verantwortlichkeiten sind durch die Eigenbetriebsatzung ausreichend geregelt.

Der Eigenbetrieb erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan mit Vermögens-, Finanz- und Investitionsplan. Es erfolgt unterjährig kontinuierlich eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen und der Abgleich mit dem Vermögensplan. Es gilt der am 2. Dezember 2019 durch den Stadtrat für das Geschäftsjahr 2020 beschlossene Wirtschaftsplan mit einem Jahresüberschuss von 2.100,00 €. Aufgrund der unterjährigen Auswertungsergebnisse des Plan-Ist-Vergleichs wird die Ausgabenpolitik, soweit diese durch die Betriebsleitung beeinflussbar ist, ständig an die realistische Entwicklung angepasst. Der von mir geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 weist einen Jahresüberschuss von 47.445,95 € aus.

Die Kontenführung und Überwachung der Geldkonten erfolgt entsprechend der §§ 5 und 6 der Betriebsatzung. Bankvollmachten mit bestätigten Unterschriftsproben liegen vor.

oOo

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 64 Die im Geschäftsjahr 2020 abgewickelten Geschäfte stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften sowie mit der Eigenbetriebssatzung.

ooOoo

F) Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

65 Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr 2020 in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 folgenden, hier im Wortlaut wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal.

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Technologieparks zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Technologieparks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Technologieparks zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen hö-

her als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Technologieparks zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Technologieparks vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den

gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Magdeburg, den 30. Juli 2021

Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Fassung/abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.“

Magdeburg, den 30. Juli 2021

Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer

Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -, Hansestadt Stendal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	<u>EUR</u>	2019 <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	339.321,34	335.999,59
2. Sonstige betriebliche Erträge	126.220,00	126.145,26
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	181.985,63	178.579,30
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	219.332,39	250.937,27
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	226,19	292,98
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	58,43	16,00
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>7.683,65</u>	<u>2.117,54</u>
8. Ergebnis nach Steuern	56.707,43	30.787,72
9. Sonstige Steuern	<u>9.261,48</u>	<u>8.838,72</u>
10. Jahresüberschuss	47.445,95	21.949,00
11. Gewinnvortrag	<u>290.209,75</u>	<u>268.260,75</u>
12. Bilanzgewinn	<u><u>337.655,70</u></u>	<u><u>290.209,75</u></u>

**Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Stadt Stendal,
Hansestadt Stendal
Anhang für das Geschäftsjahr 2020**

Allgemeine Angaben

Der Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2020 ist nach den Vorschriften des EigBG LSA und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt EigBVO LSA aufgestellt worden.

Die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigBVO nichts Anderes ergibt.

Den Gliederungen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB zugrunde.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet. Die Nutzungsdauer wurde in Anlehnung an die steuerlichen AfA-Tabellen ermittelt.

Für das Anlagevermögen erhaltene öffentliche Investitionszuschüsse sind nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt worden. Sie sind unter einem passivischen Sonderposten erfasst und werden entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter zeitanteilig aufgelöst.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsaufwand erfasst, wenn sie im Einzelfall 250,00 EUR nicht übersteigen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten zwischen 250,00 EUR und 800,00 EUR werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel werden zum Nennwert angesetzt. Nebenkostenvorauszahlungen werden unmittelbar als Forderungen bzw. Umsatzerlöse erfasst.

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuschüsse für Anlagevermögen ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt anteilig entsprechend den im Wirtschaftsjahr berechneten Abschreibungen für die zuschussfinanzierten Anlagegüter.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit den Erfüllungsbeträgen bewertet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagewerte sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Miet- und Mietnebenkostenforderungen gegen den Generalmieter.

In den Forderungen gegen die Stadt Stendal sind Forderungen aus Umsatzsteuererstattungen enthalten.

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2020 ein Stammkapital i.H.v. 55.000,00 EUR und zweckgebundene Rücklagen i.H.v. 1.582.354,11 EUR aus. Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen Bar- und Sachmittelzuweisungen der Hansestadt Stendal.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Abschluss- und Prüfungskosten gebildet.

Die Verbindlichkeiten gegen die Hansestadt Stendal beinhalten Verbindlichkeiten aus Personal- und Raumgestaltung.

Die Verbindlichkeiten gegen die Hansestadt Stendal wurden im Vorjahr aus den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in die Verbindlichkeiten gegen die Hansestadt Stendal umgegliedert.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt (in TEUR):

	2020	2019
Mieterträge	208,02	209,21
Nebenkosten	<u>131,30</u>	<u>126,79</u>
Gesamt	<u>339,32</u>	<u>336,00</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten 126,12 TEUR aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen.

Sonstige Pflichtangaben

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr 2020 aufwandswirksam erfasste Gesamthonorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf 4,60 TEUR und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Beschäftigte

Im Wirtschaftsjahr 2020 war kein Personal beschäftigt.

Betriebsleitung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter Jörg Rosenlöcher geführt.

Die Betriebsleitung erhält vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung.

Betriebsausschuss

1.	Oberbürgermeister Klaus Schmotz	ab 08.07.2014
2.	Stadtrat Dr. Jörg Böhme	ab 08.07.2014
3.	Stadtrat Reiner Instenberg	ab 08.07.2014
4.	Stadtrat Joachim Röxe	ab 08.07.2014
5.	Stadträtin Anette Lenkeit	ab 01.07.2019
6.	Stadtrat Thomas Weise	ab 01.07.2019
7.	Stadtrat Dr. Herbert Wollmann	ab 01.07.2019
8.	Stadtrat Arno Bausemer	ab 01.07.2019
9.	Stadtrat Matthias Büttner	ab 01.07.2019
10.	Stadtrat Christian Röhl	ab 01.07.2019
11.	Stadtrat Jörg Schwarzer	ab 01.07.2019

Für die Tätigkeit des Betriebsausschusses wurden vom Technologiepark Altmark keine Vergütungen gewährt.

Ergebnisverwendung

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 47.445,95 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Hansestadt Stendal, den 3. Juni 2021

Jörg Rosenlöcher
Betriebsleiter

Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -, Hansestadt Stendal

Anlagengitter gemäß § 284 Absatz 3 HGB

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus folgender Aufstellung:

	ENTWICKLUNG DER ANSCHAFFUNGSWERTE				ENTWICKLUNG DER ABSCHREIBUNGEN				RESTBUCHWERTE	
	Anfangs- bestand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR	Anfangs- bestand EUR	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
EDV-Programme	499,00	0,00	0,00	499,00	498,00	0,00	0,00	498,00	1,00	1,00
II. SACHANLAGEN										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte										
Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	8.981.005,49	29.274,89	0,00	9.010.280,38	4.354.031,29	177.187,89	0,00	4.531.219,18	4.479.061,20	4.626.974,20
2. Technische Anlagen	1.433,00	0,00	0,00	1.433,00	36,00	144,00	0,00	180,00	1.253,00	1.397,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.894,98	2.938,74	903,64	75.930,08	64.724,98	4.653,74	902,64	68.476,08	7.454,00	9.170,00
	9.056.333,47	32.213,63	903,64	9.087.643,46	4.418.792,27	181.985,63	902,64	4.599.875,26	4.487.768,20	4.637.541,20
	<u>9.056.832,47</u>	<u>32.213,63</u>	<u>903,64</u>	<u>9.088.142,46</u>	<u>4.419.290,27</u>	<u>181.985,63</u>	<u>902,64</u>	<u>4.600.373,26</u>	<u>4.487.769,20</u>	<u>4.637.542,20</u>

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

1 Grundlagen des Eigenbetriebs

Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologieparks in der Hansestadt Stendal. Der Technologiepark besitzt zwei Immobilien an der Arneburger Straße in der Hansestadt Stendal. Durch die Vermietung der Immobilien erzielt der Eigenbetrieb Mieterlöse.

Grundlage der Tätigkeit ist der mit dem Stadtrat der Hansestadt Stendal abgestimmte Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb, der den finanziellen Rahmen der Tätigkeit des Eigenbetriebs regelt.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Der Stadtrat beschloss am 02. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2020. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wurde am 07.12.2020 durch den Stadtrat beschlossen.

2.2 Lage des Eigenbetriebs

Das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebs Technologiepark Altmark verlief im Wesentlichen erwartungsgemäß.

Die Umsatzerlöse betreffen Erlöse aus Mieten TEUR 208 (im Vorjahr TEUR 209) und aus der Nebenkostenabrechnung TEUR 131 (Vorjahr TEUR 127).

Da die Betriebsleistung weiterhin wesentlich geringer als der Betriebsaufwand ist, weist der Eigenbetrieb im Berichtsjahr ein negatives Betriebsergebnis von TEUR 71 (Vorjahr: TEUR 102) aus.

Das Zinsergebnis ist im Berichtsjahr mit TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) ausgeglichen, was auf den Wegfall der Darlehen und die zu vernachlässigende Verzinsung des Guthabens zurückzuführen ist.

Dem negativen Betriebsergebnis steht ein positives neutrales Ergebnis von TEUR 126 gegenüber, das auf die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zurückzuführen ist.

Im Berichtsjahr wird somit ein Jahresgewinn von TEUR 47 (Vorjahr: Jahresgewinn TEUR 22) ausgewiesen.

Der Technologiepark Altmark ist nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründet. Das bedeutet, der Betrieb stellt keine juristische Person dar, sondern ist ein Sondervermögen der Hansestadt Stendal als juristische Person des öffentlichen Rechts. Somit

ist für den Eigenbetrieb auch ein Insolvenzverfahren nicht denkbar, da die Hansestadt Stendal für alle Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes einzustehen hat. Die Existenz des Eigenbetriebes zu beenden, liegt also einzig und allein in der Entscheidungskompetenz der Hansestadt Stendal.

Die Personalkosten, die durch den Einsatz der städtischen Mitarbeiter entstehen, werden nach dem Äquivalenzprinzip durch den Technologiepark an die Hansestadt Stendal erstattet.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 hat ein Wechsel in der Betriebsleitung des Technologieparks Altmark stattgefunden. Die bisherige Betriebsleiterin, Frau Tüngler, hat auf eigenen Wunsch die Betriebsleitung abgegeben. Neuer Betriebsleiter ist ab diesem Zeitpunkt Herr Jörg Rosenlöcher. Da Herr Rosenlöcher auch der Beteiligungscontroller der Hansestadt Stendal ist und sich in dieser Funktion nicht selber kontrollieren kann, wurde die allgemein im Beteiligungsbereich liegende Kontrolltätigkeit der Hansestadt Stendal über den Technologiepark Altmark durch den stellvertretenden Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal, Herrn Axel Kleefeldt, übernommen.

Die BIC-Altmark GmbH (Generalmieter) hatte mit Schreiben vom 24.06.2020 fristgerecht zum 31.12.2020 den bestehenden Mietvertrag gekündigt. Das Ziel der BIC-Altmark GmbH war dabei, die Mietkonditionen neu zu verhandeln. Dabei standen zur Diskussion: Reduzierung der Kaltmiete, Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung und Anpassung der Kaltmiete an die jeweils tatsächliche Auslastung. Die seitens der BIC-Altmark GmbH angestrebten Veränderungen bei der Kaltmiete war mit Blick auf das negative Betriebsergebnis des Technologieparks keine betriebswirtschaftlich sinnvolle Option, was seitens des Technologieparks in den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde. Nach intensiven Gesprächen hat die BIC-Altmark GmbH die Kündigung zurückgezogen. Durch den Betriebsausschuss wurde die Rücknahme der Kündigung bestätigt und beschlossen, dass der bestehende Mietvertrag über den 31.12.2020 hinaus fortgeführt wird.

2.3 Vermögenslage

Das Anlagevermögen verringerte sich um TEUR 182 durch die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres. Investitionen hat der Technologiepark in 2020 in Höhe von TEUR 32 vorgenommen.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich um TEUR 88. Dabei haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 6 und die Forderungen gegen die Hansestadt Stendal um TEUR 3 erhöht. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich um TEUR 6 verringert. Die flüssigen Mittel erhöhten sich um TEUR 85.

Das ausgewiesene Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresgewinn von TEUR 47. Die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen reduzierten sich um die planmäßige Auflösung (TEUR 126). Insgesamt reduzierte sich das langfristige Kapital um TEUR 79.

Am 31. Dezember 2020 betragen die Anlagenintensität 85,1 % (Vorjahr: 87,0 %) und die Umlaufintensität 14,9 % (Vorjahr: 13,0 %). Die Eigenkapitalquote (einschließlich 70 % der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen) beträgt 79,9 % (Vorjahr: 79,7 %), die Fremdkapitalquote ist mit 1,9 % nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr (1,6 %).

Die Eigenkapitalentwicklung stellte sich in 2020 wie folgt dar:

Anfangsbestand 1. Januar 2020	1.927.563,86
Zugänge 2020 durch Jahresgewinn 2020	<u>47.445,95</u>
Stand am 31. Dezember 2020	<u><u>1.975.009,81</u></u>

Rückstellungsentwicklung in 2020:

	<u>EUR</u>
Stand am 1. Januar 2020	9.638,92
Inanspruchnahmen	9.100,00
Auflösungen	100,00
Zuführungen	<u>14.939,00</u>
Stand zum 31. Dezember 2020	<u><u>15.377,92</u></u>

Die Rückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund von Steuerrückstellungen wegen des höheren Ergebnisses vor Steuern.

2.4 Finanzlage

Der Eigenbetrieb konnte seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen. Zum 31.12.2020 wird ein Umlaufvermögen von TEUR 783 ausgewiesen. Dabei entfällt der wesentliche Teil (TEUR 708) auf das Guthaben bei Kreditinstituten. Im Vorjahr betrug das Guthaben TEUR 623.

Dem gegenüber bestanden zum 31.12.2020 kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 86 (Vorjahr: TEUR 74).

Per 31.12.2020 werden keine langfristigen Verbindlichkeiten vorhanden.

Wesentliche Kennzahlen sind:

Kennzahl	Formel	31.12.2020	31.12.2019
Liquidität 1. Grades	$= \frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{Kurzfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$	829,7%	839,8%
Liquidität 2. Grades	$= \frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{Kurzfr. Ford.}}{\text{Kurzfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$	917,2%	937,1%
Working-Capital	$= \text{Umlaufvermögen} - \text{Kurzfr. Verbindlichkeiten}$	TEUR 698	TEUR 621
Deckungsgrad 1*	$= \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	44,0%	41,6%
Deckungsgrad 1**	$= \frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	93,8%	91,7%

* ohne Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

** mit Berücksichtigung von 70 % des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich in 2020 nicht ergeben. Das Anlagevermögen bildet den wesentlichen Bestandteil (85,1 %) des Vermögens des Eigenbetriebs. Zum 31.12.2020 bestanden keine Darlehensverpflichtungen.

3 Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres:

1. Mietvertrag:

Zum 01.01.2020 ist bei dem Generalmieter ein erneuter Wechsel in der Geschäftsleitung erfolgt. Die bisherige Zusammenarbeit mit dem neuen Geschäftsführer kann als positiv bezeichnet werden. Eine erneute Diskussion zum Mietvertrag bzw. zu den Mietkonditionen ist aktuell nicht erkennbar.

2. Covid19/Corona-Pandemie:

Im Zusammenhang mit der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus wurden insbesondere ab Mitte März 2020 umfangreiche politische Maßnahmen umgesetzt. Kontaktverbote sowie gesetzlich auferlegte Schließungen haben weite Teile des gesellschaftlichen Lebens und Arbeitsens erheblich eingeschränkt.

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Einschränkungen aber auch Soforthilfen an betroffene Unternehmen gewährt. Der Technologiepark und auch der Generalmieter (BIC-Altmark GmbH) waren als kommunale Unternehmen von den Soforthilfen ausgeschlossen. Mit Bekanntwerden der staatlichen Soforthilfen für Unternehmen sind einige Mieter an den Generalmieter herantreten und haben um Unterstützung gebeten. In diesem Zusammenhang hat die BIC-Altmark GmbH den Technologiepark informiert. Zum Jahresende 2020 hat der Generalmieter eine Abrechnung zu den Mietausfällen vorgelegt (ca. TEUR 1). Allerdings ist bisher noch kein nachvollziehbarer und prüfbarer Einzelnachweis erfolgt, sodass das Thema noch nicht abgeschlossen ist.

In 2021 hat die Pandemie weitere Einschränkungen - auch im Geschäftsleben - mit sich gezogen. Jedoch sind hier aktuell keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Eigenbetriebes zu erkennen. Die Auslastung der Räumlichkeiten ist nach wie vor sehr gut. Mietausfälle sind eher unwahrscheinlich.

4 Prognose, Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

Der Technologiepark besitzt zwei Immobilien an der Arneburger Straße in der Hansestadt Stendal. Diese stellen über die Erzielung von Mieterlösen die Ertragsbasis des Eigenbetriebes dar. Eine Nutzungsunfähigkeit der Immobilien durch Ausfall technischer Anlagen, Feuer etc. würde diese Ertragsbasis einschränken bzw. vernichten.

Mit der Durchführung aller vorgeschriebenen Wartungen an den technischen Anlagen wird das Risiko eines erheblichen Schadens innerhalb der Gebäude minimiert.

Durch die ständige Kontrolle und die Aufschaltung beim Wachschatz ist auch bei einer Havarie ein schnelles Handeln möglich. Entsprechende Versicherungen, die bisher in Schadensfällen geleistet haben, werden vorgehalten.

Die Gebäude werden regelmäßig auf sichtbare Schäden kontrolliert. Diese regelmäßigen Inspektionen beinhalten auch die Prüfung der Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen.

Die BIC-Altmark GmbH ist über einen Generalmietvertrag einziger Mieter der Immobilien. Damit sind bei gegebener Leistungsfähigkeit der Generalmieterin regelmäßige Einnahmen sichergestellt. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der BIC-Altmark GmbH würde damit allerdings auch das gesamte Ertragspotenzial des Eigenbetriebes zumindest vorübergehend ausfallen. Letztendlich kann der Technologiepark aber die Mietverträge übernehmen und ggf. die Vermietung eigenständig realisieren. Diesbezüglich ist auch eine Abhängigkeit besonders von politischen Entscheidungen gegeben.

Hauptgesellschafter der BIC-Altmark GmbH ist neben der Hansestadt Stendal der Landkreis Stendal. Die Gesellschafter nehmen über Gesellschafterversammlung intensiv Einfluss auf eine möglichst hohe Auslastung der Gewerberäume, die die BIC-Altmark GmbH an Dritte vermietet. Der Technologiepark unterstützt das BIC intensiv, um eine gute Auslastung zu erreichen. Durch regelmäßige Sanierungsarbeiten und eine hohe Flexibilität bei speziellen Wünschen der Mieter soll die Attraktivität der Immobilie erhalten werden.

Der Technologiepark Altmark hat für die Sanierung der beiden Immobilien ca. 6,65 Mio. € Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes aus dem Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Anspruch genommen. Der Technologiepark war dadurch verpflichtet, die überwiegende Nutzung der Immobilien durch kleine und mittlere Unternehmen sicherzustellen sowie eine gute Auslastung der bereitstehenden Flächen zu gewährleisten. Die 10-jährige Bindungsfrist ist bei beiden Gebäuden bereits abgelaufen. Insofern besteht jetzt keine Verpflichtung mehr gegenüber dem Fördermittelgeber. Allerdings wurde bei dem 2. Bauabschnitt der Verwendungsnachweis noch nicht abschließend durch das Land geprüft.

Die vorhandenen Mittel versetzen den Technologiepark in die Lage, jederzeit flexibel auf einen dringend erforderlichen Kapitalbedarf (erforderliche Investitionen) zu reagieren.

Sollten trotzdem Liquiditätsprobleme auftreten, so müsste die Hansestadt Stendal die Verbindlichkeiten ausgleichen. Ein jährlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht geplant.

Die Gebäude des Technologieparks wurden 1994 / 1996 grundlegend saniert. Obwohl der Technologiepark ständig Mittel für die Sanierung sowie die technischen Anlagen bereitstellt und investiert, darf nicht vernachlässigt werden, dass beide Gebäude über 20 Jahre in Betrieb sind. Insbesondere die Schließanlage im Haus II zeigt erhebliche Verschleißerscheinungen. Eine Erneuerung wird in beiden Häusern in 2021 vorgenommen.

Es muss immer damit gerechnet werden, dass der Technologiepark gezwungen ist, größere Investitionen zu tätigen. Insofern sind hierfür jährlich Mittel vorzuhalten, um diese Maßnahmen durchführen zu können.

Zur Sicherstellung der Liquidität erhält der Eigenbetrieb zurzeit keinen Zuschuss von der Hansestadt Stendal. Dies kann zu einem Rückgriff auf die Rücklagen des Technologieparks führen. Eine Aufnahme von Krediten ist aktuell nicht vorgesehen.
Die Auslastung der Gebäude ist weiterhin sehr gut.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gegenüber dem Vorjahr bei in etwa gleichbleibenden Umsatzerlösen aufgrund getätigter Investitionen ein geringeres, aber positives Ergebnis erwartet.

Die Betriebsleitung versichert, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und die Lage des Eigenbetriebs nach bestem Wissen so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wesentlichen Chancen und Risiken wurden beschrieben.

Hansestadt Stendal, den 3. Juni 2021

Technologiepark Altmark
-Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal-

Rosenlöcher
– Betriebsleitung –

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal.

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Technologieparks zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem

Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Technologieparks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Technologieparks zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Technologieparks zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Technologieparks vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Magdeburg, den 30. Juli 2021

Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Fassung/abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Entwicklung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

- 1 Name Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal
- 2 Sitz Hansestadt Stendal
- 3 Rechtsform Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal
- 4 Gegenstand des Unternehmens Errichtung und Betrieb eines Technologieparks in der Hansestadt Stendal
- 5 Geschäftsjahr Kalenderjahr
- 6 Betriebsleiter(in) Jörg Rosenlöcher
- 7 Es gilt die Eigenbetriebssatzung vom 11. April 2016.
- 8 Organe des Eigenbetriebs sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung.
- 9 Dem Stadtrat der Hansestadt Stendal lag auf seiner Sitzung am 1. März 2021 der von mir geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk vom 6. August 2020 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 vor. Der Stadtrat hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unverändert festgestellt und dem Betriebsleiter Entlastung erteilt. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2021.
- 10 Entsprechend § 3 der Eigenbetriebssatzung bildet der Hauptausschuss des Stadtrates der Hansestadt Stendal in seiner jeweiligen Zusammensetzung den Betriebsausschuss.
- 11 Schwebende Rechtsstreitigkeiten, die für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlich sind, bestehen auskunftsgemäß nicht.
- 12 Der Technologiepark gehört als Betrieb gewerblicher Art zum Gesamtunternehmen der Hansestadt Stendal. Die umsatzsteuerlichen Daten werden dem Finanzamt Stendal über die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt und abgerechnet. Umsatzsteuererklärungen für die Vorjahre wurden erstellt und beim Finanzamt eingereicht.

Der Eigenbetrieb wird unter der Steuernummer 108/144/02369 beim Finanzamt Hansestadt Stendal geführt. Die Veranlagungen zur Körperschaftsteuer sind bis einschließlich 2019 erfolgt. Die Steuerbescheide ergingen für diesen Zeitraum unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Mit der steuerlichen Beratung ist das Steuerberatungsbüro Raßmann + Partner GmbH, Hansestadt Stendal, beauftragt.

oOo

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

- 13 Bei Umsatzerlösen von 339 T€ (Vorjahr: 336 T€) und sonstigen betrieblichen Erträgen von 126 T€ (Vorjahr: 126 T€) hat der Eigenbetrieb 2020 ein Ergebnis nach Steuern von 56 T€ (Vorjahr: 31 T€) und einen Jahresüberschuss von 47 T€ erzielt. Die Betriebsleitung hat den Jahresüberschuss 2020 zusammen mit dem Gewinnvortrag von 291 T€ als Bilanzgewinn von 338 T€ auf neue Rechnung vorgetragen. Das zuständige Organ wird die Ergebnisverwendung bei der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 bestätigen.

Zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweise ich auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht (Anlage 4) sowie auf die Darstellungen in dem Abschnitt D) III. Nr. 1, 2, 3 und 4 dieses Berichts (vgl. Tz. 46 bis Tz. 58).

- 14 Der Betrieb des Technologieparks ist ausschließlich auf die Vermietung von Gewerberäumen ausgerichtet. Die BIC Altmark GmbH, Hansestadt Stendal, ist Generalmieterin auf der Grundlage des Mietvertrags vom 14. Februar 1994, mit Nachtrag vom 22. Januar 1998, der in der Regel jährlich durch die Anpassung der Mietnebenkosten an die Realkosten verändert wird. Der Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Auskunftsge-
mäß erfolgte zum 31. Dezember 2021 keine Kündigung.

ooOoo

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite:</u>
Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	3
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	3
Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem	4
Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	5
Fragenkreis 6: Interne Revision	6
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	6
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen	7
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	8
Fragenkreis 12: Finanzierung	9
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	9
Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	9
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	10
Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	10

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Ich habe die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal –, Hansestadt Stendal, anhand folgender Fragenkreise untersucht, die ich im Folgenden entsprechend der Empfehlung IDW PS 720 hinsichtlich Frage und Antwort wiedergebe:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in den §§ 3 bis 5 der Betriebsatzung geregelt. Oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebs ist der Stadtrat der Hansestadt Stendal. Ein Geschäftsverteilungsplan existiert nicht und erscheint derzeit auch nicht notwendig, da nur ein Betriebsleiter bestellt ist. Ich konnte feststellen, dass die Einbindung des Betriebsausschusses in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung nach den bestehenden Regelungen sachgerecht ist.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Am 1. März 2021 fand eine Sitzung des Stadtrates, auf der der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebes beschlossen wurde, statt. Entsprechende Protokolle haben mir vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß liegen keine derartigen Aktivitäten des Betriebsleiters vor.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung, da kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Eigenbetrieb vorliegt. Das Überwachungsorgan erhält ebenfalls keine Vergütung für die Tätigkeiten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Technologiepark beschäftigt kein eigenes Personal. Alle Prozesse werden durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal abgewickelt. Zur Regelung der Zuständigkeiten und der inneren Organisation des Eigenbetriebs ist eine Dienstanweisung existent, die bei veränderten Bedürfnissen entsprechend angepasst wird.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Meine Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Für die mit den Belangen des Eigenbetriebs befassten Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal gilt die allgemeine Dienstanweisung der Stadt Stendal. Hierin sind Korruptionspräventionen festgelegt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Betriebssatzung enthält für die Größe des Eigenbetriebs ausreichende Regelungen hierzu. Auftragsvergaben erfolgen in Abhängigkeit von den Volumina im Ausschreibungsverfahren. Abhängig vom Auftragsvolumen werden Aufträge über die zentrale Vergabestelle der Hansestadt Stendal abgewickelt. Meine Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, Kreditverträge, Wartung, Leasing, EDV)?**

Eine vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation liegt im Eigenbetrieb vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht unter Berücksichtigung des geschäftlichen Umfelds und der Größe des Eigenbetriebs den Bedürfnissen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Ein Abgleich zwischen Soll und Ist erfolgt in regelmäßigen Abständen. Es sind Planungsrechnungen zu erstellen, die auf der Plan-GuV, der Planliquiditätsrechnung und der Planbilanz basieren. Die Planungen sind bis auf jeden einzelnen Geschäftsbereich bzw. jedes einzelne Gebäude auf GuV-Basis abzustellen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Buchführung wird extern durch einen Steuerberater erstellt. Ich erachte das mir vorgelegte Rechnungswesen als ausreichend und ordnungsgemäß. Es entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs und den Gesetzmäßigkeiten.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung erfolgt durch die Betriebsleitung.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Mieten und Mietnebenkosten werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Für Mietnebenkosten werden Abschlagszahlungen als Vorauszahlungen monatlich eingefordert, deren Höhe sich nach dem jeweiligen vorjährigen Durchschnittsverbrauch errechnen. Somit ist gewährleistet, dass der Eigenbetrieb die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Ver- und Entsorgungsbetrieben jederzeit erfüllen kann.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/des Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling erfolgt durch die BIC-Altmark GmbH („Beteiligungscontrolling“). Zusätzlich wird der Technologiepark vom stellvertretenden Oberbürgermeister kontrolliert z.B. durch Kassenprüfungen. Es erfolgen regelmäßige Controller-Gespräche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht relevant, da keine Tochterunternehmen vorhanden sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Frühwarnsignale sind definiert und schriftlich fixiert; gleiches gilt für die erforderlichen Gegenmaßnahmen. Größtes Risiko – wie in den Vorjahren bereits auch schon – ist die Kündigung des Generalmietvertrags mit der BIC Altmark GmbH durch den Mieter.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Aufgrund der Größe und der geringen Komplexität des Eigenbetriebs können diese Maßnahmen als ausreichend angesehen werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Beachtung und Durchführung in der Unternehmenspraxis ist nach den mir gegebenen Auskünften sichergestellt.

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche Anpassung und Abstimmung erfolgt in der Regel jährlich.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate werden im Eigenbetrieb nicht eingesetzt, daher existieren auch keine diesbezüglichen Regelungen.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Vgl. a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Auf den Technologiepark nicht anwendbare Fragestellung.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Vgl. a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die gegebenenfalls zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Vgl. a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine interne Revision als eigene Stelle?**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat diese Funktion inne.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht, da das Rechnungsprüfungsamt personell und sachlich unabhängig vom Eigenbetrieb ist.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Eine Prüfung der organisatorischen Trennung von wesentlich miteinander unvereinbaren Funktionen hat bisher nicht stattgefunden. Über Korruptionsprävention wurde bisher nicht berichtet.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Abschlussprüfer erfolgt nicht.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nein.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Meine Prüfung hat keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

2020 bis zum Prüfungszeitpunkt wurden keine der genannten Kreditgewährungen vorgenommen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Maßnahmen habe ich nicht festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Der jährliche Wirtschaftsplan beinhaltet eine Planung der Investitionen. Auskunftsgemäß werden Investitionen auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Vgl. meine Ausführungen zu a).

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Eine Überwachung der Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen erfolgt nach den mir erteilten Auskünften. Dabei werden auch Abweichungen untersucht. Darüber hinaus wird die Durchführung von Investitionen ab einem gewissen Wertumfang durch die städtische Vergabestelle überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es existieren keine Kredite; deshalb ist die Frage auf den Technologiepark nicht anwendbar.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Nein.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für diese Geschäfte werden in der Regel mindestens 3 Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, zumeist mündlich.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ich habe keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen in 2020 festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Berichterstattungen dieser Art waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

e) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

2020 gab es keine derartigen Vorgänge.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein.

g) Sofern Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Keine derartigen Vorkommnisse feststellbar.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Materialvorräte vorhanden.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Erhebliche Abweichungen zwischen den bilanziellen Werten und den Verkehrswerten haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Eigenkapitalanteil des Eigenbetriebs gemessen an der Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2020 37,5 % (Vorjahr 36,2 %); einschließlich Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 98,1 % (Vorjahr 98,5 %). Damit liegt der Anteil der externen Finanzierungsquellen bei 1,9 % (Vorjahr 1,5 %). Zum 31. Dezember 2020 sind längerfristig gebundene Vermögenswerte vollständig durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind Investitionen von 253 T€ geplant, die aus dem laufenden Ergebnis finanziert werden sollen. Investitionsverpflichtungen bestanden zum 31. Dezember 2020 nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Eigenbetriebs zu beurteilen?**

Zum 31. Dezember 2020 besteht ein Liquiditätsüberschuss von 682 T€, der sich gegenüber dem Vorjahr um 71 T€ erhöht hat. Die Liquidität des Technologieparks ist zum 31. Dezember 2020 ausreichend, weil das kurzfristige Kapital von 101 T€ durch vorhandene Mittel von 783 T€ gedeckt war.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

In 2020 ist kein Zufluss von Fördermitteln für Investitionen erfolgt; Zweckbindung der für die I. und II. BA erhaltenen Fördermitteln ist 2008 ausgelaufen; sodass keine Verpflichtungen und Auflagen des Zuschussgebers mehr bestehen. Die Verwendungsnachweisprüfung für den II. BA ist noch nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung haben sich nicht ergeben.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresüberschuss 2020 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Es ist ausschließlich das Betriebsergebnis des Technologieparks aus der Vermietungstätigkeit.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Frage auf den Eigenbetrieb nicht anwendbar.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Frage auf den Eigenbetrieb nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In 2020 wurden bei meiner Prüfung keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht zutreffend, da Jahresergebnis positiv ist

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht zutreffend; es wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage des Eigenbetriebs sind nicht eingeleitet oder geplant bzw. erforderlich. Im Übrigen verweise ich auf die Angaben im Lagebericht (Anlage 4).

ooOoo

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.